

Satzung zur Einschränkung des Widmungszweckes öffentlicher Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover

Gem. Abl. 2008, S. 446

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 13.11.2008 folgende Satzung zur Einschränkung des Widmungszweckes öffentlicher Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover im Sinne von § 22 Abs. 1 NGO.

§ 2 Einschränkung des Widmungszweckes

- (1) Von dem Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1 sind das Zeigen und Hissen der Reichskriegsflagge von 1935 (ohne Hakenkreuz) ausgenommen.
- (2) Im Übrigen bleibt der Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.